



„Pulsnitzer Heimatverein e.V.“

Satzung vom 16. September 2021

(3. Fassung, ersetzt die Satzung in der 2. Fassung vom 14. März 2019¹)

§ 1 Der "Pulsnitzer Heimatverein"

mit Sitz in Pulsnitz wurde am 23. Oktober 2009 unter der Nummer „VR 906“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kamenz eingetragen. Durch Wechsel dieses Registers in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden erhielt der Verein die neue Registriernummer „VR 8906“.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung", durch Förderung von Kunst und Kultur, des Heimatgedankens sowie des traditionellen Brauchtums, der Denkmalpflege und des Tourismus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erforschung der Stadtgeschichte und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit Heimatcharakter.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die
 - die Satzung anerkennt
 - unter 18jährige mit der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder ErziehungsberechtigtenDie Erklärung über die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand vorzubringen, die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (b) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss und Streichung, bei Zahlungssäumnis aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- (c) Die Vereinsmitglieder sind zum Austritt berechtigt.
Der Austritt ist fristgemäß anzumelden.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und für den Vorstand ein Jahr.
- (d) Auf Beschluss der Mitgliederversammlungen können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, die
 - die Vereinssatzung vorsätzlich missachten,
 - dem Ansehen des Vereins in gröbster Weise geschadet haben.

¹ Änderungen gegenüber der 2. Fassung vom 14. März 2019 sind *kursiv* geschrieben.

- (e) Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliederdaten vertraulich und gemäß der DSGVO zu behandeln. Über die Verwendung der Mitgliederdaten für Vereinszwecke (z. B. Newsletter) sind die Mitglieder zu informieren und ihr Einverständnis einzuholen. Mitgliederdaten sind zu löschen, wenn der Vereinsaustritt vollzogen ist.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

- (a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Durch eine Minderheit von mindestens 1/4 der Mitgliederzahl kann die Einberufung der Mitgliederversammlung notwendig werden.
- (c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung *und den Beschlussvorschlägen*.
- (d) *Die Mitglieder sind berechtigt, anderen Mitgliedern Stimmrechtsvollmachten zu erteilen oder ihre Stimmrechtsweisungen schriftlich bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu hinterlegen, wenn sie nicht selbst an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.* Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend, *durch Vollmacht oder schriftliche Stimmrechtsweisungen vertreten* sind.
- (e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, *durch Vollmacht oder schriftliche Stimmrechtsweisungen vertretenen* Mitglieder.
Zu Beschlüssen, die eine Satzungsänderung beinhalten, ist eine 75%ige Mehrheit der erschienenen, *durch Vollmacht oder schriftliche Stimmrechtsweisungen vertretenen* Mitglieder erforderlich.
- (f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll wird vom Protokollanten, der zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geführt und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter oder Vorsitzenden unterzeichnet.
Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (g) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn es keine Einwände gibt, kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden.
Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt maximal 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (h) Vorstand im Sinne des § 26 (2) des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (i) In der Mitgliederversammlung erfolgt die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Kalenderjahr mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Entlastung kann versagt werden, wenn dem satzungsgemäße Gründe entgegenstehen.

§ 5 Haushalt

- (a) Die Vereinsmitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und in der Beitragssatzung veröffentlicht wird.
- (b) Der Verein kann Spenden, die nicht zweckgebunden sind, entgegennehmen, über deren Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (c) Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechenschaft ab. Ausgaben ab 2000 Euro bedürfen der Zustimmung der Vereinsmitglieder durch Abstimmung (einfache Mehrheit).
- (d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (f) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Beiträge oder Spenden.
- (g) In der jährlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für das Kalenderjahr gewählt.

§ 6 Auflösung

- (a) Zur Auflösung des Vereins können folgende Bedingungen laut § 74 des BGB führen:
 - Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Eröffnung des Konkurses
 - Entzug der Rechtsfähigkeit
 - Für die Auflösung des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Pulsnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Nebenbestimmungen

Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt, die Vereinstätigkeit unterstützt und mindestens den Jahresbeitrag entrichtet. Er ist zur Vereinsarbeit nicht verpflichtet.

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Beiträge oder Spenden oder auf Vermögensanteile des Vereins.

§ 8 Maßgabe des BGB

Soweit die Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält, sind für die Angelegenheiten des Vereins die Bestimmungen des BGB maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2009 errichtet und trat mit der Vereinseintragung im Amtsgericht Kamenz in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 14. März 2019 wurden Satzungsänderungen beschlossen, die in die zweite Fassung der Satzung eingearbeitet wurden.

In der Mitgliederversammlung am 16. September 2021 wurden Satzungsänderungen beschlossen, die in diese dritte Fassung der Satzung eingearbeitet wurden.

Pulsnitz, den 16. September 2021

Matthias Thomschke
Vorsitzender

Dr. Matthias Mägel
1. stellv. Vors.

Holger Wehner, M.Sc.
2. stellv. Vors.